

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.12.2022

Seite 1 von 2

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			221,64	453,94	1.058,94	1.663,94	2.268,94
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		77,11	298,75	531,05	1.136,05	1.741,05	2.346,05
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		38,56	260,20	492,50	1.097,50	1.702,50	2.307,50	
		Steigerungsbetrag für 1. Kind					221,64 €	
		Steigerungsbetrag für 2. Kind					232,30 €	
		Steigerungsbetrag ab 3. Kind					605,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			216,32	432,64	1.037,64	1.642,64	2.247,64
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		77,11	293,43	509,75	1.114,75	1.719,75	2.324,75
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		38,56	254,88	471,20	1.076,20	1.681,20	2.286,20	
			Steigerungsbetrag für 1. Kind				216,32 €	
			Steigerungsbetrag für 2. Kind				216,32 €	
			Steigerungsbetrag ab 3. Kind				605,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).